

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50441](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50441)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$  Rthl. Gold; — bei den Großh. Ddenb. Posten beträgt der gewöhnlich Portoausschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 4. October.

1845.

N<sup>o</sup> 80.

### Bedeutung der Schwurgerichte im Strafverfahren. \*)

Die Frage nach der Bedeutung der Schwurgerichte im Strafverfahren drängt sich überall in deutschen Landen dem allgemeinen Rechtsbewußtsein bereits so unausweichlich auf, daß auch selbst wir in unserem entlegenen Winkel gar nicht mehr umhin können, uns ernstlich damit zu beschäftigen\*\*).

Viele sind nun zwar sehr geneigt Schwurgerichte als Volksgerichte darum herbeizuwünschen, weil von ihnen eine anzustrebende größere staatsbürgerliche Befreiung zu erwarten, pflegen aber häufig diese Erwartungen wieder zu dämpfen und ihnen sozusagen die beste Spitze zu nehmen, wenn hinzugefügt wird, daß gleichwohl jene Gerichte als eigentliche Rechtsanstalten den reinen Juristengerichten untergeordnet seien. Jene seien, so meint man, minder geeignet, ein sicheres, gutes Recht zu finden und zu sprechen, wie diese, gesetzt nämlich, daß man auch den Juristengerichten gestatte, völlig uneingeschränkt

nach ihrer Ueberzeugung zu verfahren — versteht sich, wie dies jetzt Niemand mehr im Ernste bezweifeln mag, bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Allein nie und nimmer werden, das ist dagegen meine Ueberzeugung, gelehrte und einem bestimmten abgesonderten Stande angehörige Juristen die Stelle von Volksgeschwornen ohne Gefahr für die Sache selbst übernehmen und durchführen können. Eben ihre Standschaft, die vorwaltende Richtung des Geistes gegen das Gedankliche und kritisch Allgemeine hin, die eintretende Gewöhnung des Schuldigfindens und Strafens u. s. w., alles dies bewirkt unausbleiblich, daß ihnen die dem unmittelbaren Leben angehörigen Thatsachen und Verhältnisse mehr oder weniger in einem künstlich gefärbten Lichte erscheinen. Es entstehen gewisse Regeln, allgemeine Ansichten, die eben um ihrer Abgezogenheit willen Konsequenz verlangen und sich verfesten, und deren stille durch Vor-Urtheile (Präjudizien) stets neu genährte Macht nur zu leicht bewirkt, daß die einzelnen Vorkommnisse nicht in ihrer individuellen Einfachheit angeschaut und beurtheilt werden. So groß daher auch das Vertrauen sein möge, das man in die Rechts-einsicht und das unparteiische Wollen des Richters setzt, es reicht nicht aus, um das Mißtrauen in seine Fähigkeit, auch das ihm fern liegende Leben in seiner ursprünglichen Thatsächlichkeit richtig auffassen zu können, völlig zu vertilgen. Auch hat schon die bloße Vorstellung, daß bestimmte Leute als ständige Blutrichter angestellt sind, etwas Erschreckendes, und

\*) Der nachfolgende kleine Aufsatz wurde, mit Ausnahme einiger Zusätze, vorgelesen im dies. liter.-ges. Verein am 4. Oktbr. 1843 in Folge einer besonderen Veranlassung, deren Kunde zum Verständnisse jedoch nicht weiter nöthig ist.

\*\*\*) Ist doch auch ganz kürzlich, nämlich zu Anfang dieses Jahres (1845), in Ostpreußen von den Städten Elbing und Danzig um Einführung der Geschwornengerichte petitionirt worden.

es ist wahrlich von Bedeutung, wenn man in einem Lande sagen kann, daß uns keiner kenntlich als solcher auf der Straße begegne. Was mag der berühmteste Rechtsgelehrte des siebenzehnten Jahrhunderts Karpov mit dem Vornamen Benedikt, von dem behauptet wird, daß er in seinem Leben 20,000 Todesurtheile unterzeichnete, zuletzt noch dabei von menschlicher Regung empfunden haben? Gewiß, es kann gar nicht anders sein, die tägliche Beschäftigung des Juristen muß denselben in seiner absonderten Stellung schlechterdings in Gefahr bringen, den einfachen Blick in die Verhältnisse des Lebens zu verlieren, wie denn auch ein großer Jurist, das ist bekannt und auch die neueste Zeit zeigt dafür ein Beispiel auf, selten ein großer Staatsmann ist.

Daher ist der Mangel an gelehrter juristischer Bildung und standesmäßiger Gewöhnung nicht ein Vorwurf, den man den Geschwornengerichten machen kann, sondern derselbe dient vielmehr zur Empfehlung derselben. Es ist daher, wenn so aufgeklärte Völker, wie die Engländer, Franzosen, Nordamerikaner, ingleichen die Bewohner unserer Rheinprovinzen u. s. w., die Schwurgerichte für eine Perle in ihrer Rechtsverfassung halten, auch ganz undenkbar, daß sie dabei nicht zugleich die begründete Ueberzeugung haben sollten, es sei diese Einrichtung allein und am besten geeignet, den Schuldigen zu treffen und den Unschuldigen zu schützen, kurz das Recht des einzelnen Falles in seiner wahren einfachen Gestalt zu finden. Und war es eine andere Ueberzeugung, wenn ebenfalls schon die Völker des Alterthums, z. B. auch die Römer, unter Zuhilfenahme von Geschwornen aus dem Volke, das Recht sich sprechen ließen? Auch unsere eignen Vorfahren haben in gleicher Weise das Recht gefunden. Denn vergessen wir nicht, unser gegenwärtiges Inquisitionsverfahren umfaßt in unserer Rechtsgeschichte verhältnißmäßig nur einen kleinen Zeitabschnitt, dasselbe ist dazu nie ins eigentliche Volksleben eingedrungen, vielmehr stets als etwas Fremdes empfunden worden, daher sich auch neben demselben hier und dort sogar bis in die neuesten Zeiten hinein, noch immer das freie, ehrliche Anklagungsverfahren mit Aburtheilern aus dem Volke erhalten hatte, ja es lebt sogar vielleicht noch in

diesem Augenblicke ein Mann in Stuttgart, der als gewesener Verteidiger eines Angeklagten von solchen Gerichtshaltern Zeugniß zu geben im Stande ist. Erst den Pabsten Bonifaz VIII. und demnächst Innozenz VI. und der unter ihnen entstandenen religionstollen Verfolgung alles dessen, was man mit dem Namen Ketzerei zu benennen beliebte, haben die unglücklichen Inquisitionsgerichte ihr Dasein zu verdanken, und wie dieselben zuerst einem religiösen Pabstthum nur zu sehr entsprechen, so haben sie demnächst, namentlich auch in protestantischen Ländern, mit einem politischen Pabstthume nur zu gewissenhaft den gleichen Schritt gehalten. Es gehören diese Gerichte mit allen ihren Dualen, ihren heimlich ausgebreiteten Fangnetzen und mannigfachen Folterkünsten, die immer nur auf die Erlangung von Geständnissen hinielen, einer traurigen, dunklen Richtung unseres geschichtlichen Lebens an, denn wer zählt die Opfer der Unschuldigen, die ihnen erlagen, und vielleicht noch erliegen, oder wer trägt das Ach und Weh, das unter der Uebermacht einer den Körper, oder die Seele, oder beide zugleich folternden Inquisition, ungerecht den Schuldigen zugefügt ist und noch zugefügt wird?

Über die Zeiten erhellen sich wieder, das heilige Recht strömt wieder seiner Quelle zu, es will wieder im Volke gewußt werden, wo es zu Hause ist, die Priester der Themis, wie sie sich selber benannten, hören auf von einem Laienthum zu sprechen, und namentlich ist es ein ehrliches offenes Anklagungsverfahren, das man wieder begehrt. — Und diesem lebendigen Zuge soll man denn auch vertrauen und dazu mitwirken, daß die noch vorhandenen Zweifel zerstreut werden, denen grade die Juristen aus alter Angewöhnung nur zu gerne noch Raum geben. Darum muß man denn auch, wie vorhin bemerkt, immer noch wieder hören, als habe die Zuziehung von Geschwornen beim Rechtsprechen eigentlich nur Werth, um der damit gegebenen staatsbürgerlichen Berechtigung willen, ja mitunter wird leider diese Behauptung sogar in der unlauteren Absicht vorgebracht, um damit auf die Schwurgerichte einen verdächtigen Seitenblick zu werfen. Ich meinstheils weiß nun zwar in der That auch nichts Besseres oder Höheres, als wenn ein Volk zur Rechtsmündigkeit und deren

Anerkennung gelangt ist, vermöge welcher es, gestützt auf ein festes, ihm selber klares Rechtsgefühl, Einheit in Gesetz und Ordnung mit staatsbürgerlicher Freiheit anstrebt, und wahrlich meinem Volke wünsche ich solche Anerkennung vor allen andern, also auch die Einführung von Schwurgerichten, wenn diese, wie allerdings wahr, so hohe Kraft in sich schließen, daß sie ein so theures Ziel fördern und schützen können. Aber dennoch ist es nicht bloß diese Bedeutung allein, warum jene Gerichte für so schätzenswerth zu erachten sind, auch als Rechtsanstalten sind sie vorzugsweise geschickt und befähigt, aus den Thatsachen und Verhältnissen des wirklichen Lebens für den einzelnen Fall die Wahrheit herauszufinden. „Wenn auch noch so laut von den Gegnern der Geschwornengerichte“, so gesteht selbst ein Gegner derselben\*), „auf die einzelnen Fälle hingewiesen wird, in welchen Unschuldige von denselben verurtheilt sein sollen, so scheint doch grade aus dem Umstande, daß man immer auf dieselben *causes celebres* zurückzukommen genöthigt ist, geschlossen werden zu können, daß dieser Fälle nicht eben viele sind, wie denn auch bei der Öffentlichkeit, welche unzertrennlich mit jenem Institute der Geschwornen verbunden ist, angenommen werden darf, daß die Fälle ungerechter Verurtheilungen so ziemlich sämmtlich zur Kenntniß des Publikums gelangen.“

Auf Deutschem Grund und Boden jenseits des Rheins ist sogar erst ein einziger Fall vorgekommen, in dem man den Schwurgerichten eine ungerechte Verurtheilung vorgeworfen hat — es ist dies der berühmte *Fonk'sche*. Aber einestheils ist bekanntlich noch immer *Fonk's* Unschuld noch keinesweges erwiesen, mehr denn zwanzig Jahre haben nichts weiter zu seinen Gunsten aufgehellet und fortwährend vertheidigen die Rheinländer selbst die Gerechtigkeit des Urtheilspruches, und andernteils haben, wie zufällig freilich weniger bekannt ist, oder auch geflissentlich verschwiegen wird, hier nicht die eigentlichen Geschwornen das Schuldig ausgesprochen,

sondern gerade die gelehrten Richter, denen von den Geschwornen, wie ihnen dies nach Rheinischen Gesetzen frei stand, die Fällung des Wahrspruches mit sieben gegen fünf überantwortet worden war.

Ebenso ist auch wohl zu merken, daß aller Tadel, den man etwa gegen die Jury in Frankreich vorbringt, niemals so sehr die Geschwornen, als vielmehr die den angestellten Richtern und Staatsanwälten im Uebermaß anvertraute inquisitorische Seite des Verfahrens betrifft, also grade die Seite, welche in unserem Strafverfahren noch als die alleinige obwaltet. Wunderbar, wir, die wir uns, so zu sagen, mit der vollen Inquisition abfinden, sind gleichwohl mit großer Empfindlichkeit bemüht, bei einem ungleich mehr schützenden Verfahren schon die kleinsten inquisitorischen Auswüchse zu tadeln! Aber allerdings, wir wollen diese auch tadeln, denn sie sind tadelnswerth, wie es denn auch nicht an Napoleon gelegen hat, wenn er, zur Vollendung seiner politischen Zwingherrschaft, nur die ebenfalls von ihm vorgeschundene Anklage-Jury, nicht aber zugleich die Urtheils-Jury zu unterdrücken vermochte. Denn will man einmal bei der Gerichtsverfassung auch von deren politischen Bedeutung reden, so ist wohl nichts klarer, als daß grade die Inquisitionsgerichte, zumal wenn sie als Ausnahmegerichte auftreten, davon einen starken Beigeschmack besitzen, hier indes freilich nicht in dem edelfreien Sinne, um Unterdrückung, Gewalt, oder dunkelzweckliche Verdächtigungen und Verfehmungen abzuhalten, und den Einzelnen und Behrlofen dagegen zu schützen, sondern umgekehrt um nachgiebig (so bringt es die Stellung mit sich) in deren Geiste zu verfahren. Unsere eigne Geschichte läßt uns bei den Inquisitionsgerichten die unheimliche Färbung einer solchen politischen Verfolgung nur zu oft wahrnehmen, und mit Recht bemerkt *Krause* \*), daß die Kegerprozesse mit den Hexen-, Unholden- und Zauberprozessen, und diese wieder mit den Demagogenprozessen u. s. w. eine ununterbrochene Kette bilden\*\*), sowie daß Inqui-

\*) Die Deutschen Schwurgerichte, Leipzig bei Naumburg 1843. S. 155. (S. diese Bl. 1843 S. 372.)

\*\*) Es hat allen Anschein, als wenn gegenwärtig die Reihe durch „Kommunistenprozesse“ sich fortsetzen wird. Früher waren es angebliche religiöse oder politische Irr-

\*) Der Prof. Euden in seiner Rezension der Schrift: „Der Prozeß Lafarge beleuchtet durch Lemme und Köllner“, Trit. Jahrb. f. Deutsche R. w. 1841. S. 499.

fition unzertrennlich von Zensur, und Zensur ohne Inquisition nicht möglich, und daß daher auch, sobald erst öffentlich mündliche Schwurgerichte für alle politische und nichtpolitische Verbrechen eingeführt seien, davon Pressfreiheit sofort als die natürliche Folge erscheine. Man denke hier z. B. nur an Jacoby, Stube, Jordan u. s. w. Im Ganzen freilich mögen unsere Deutschen Richter besser sein wie deren Einrichtungen, in deren Dienste sie stehen, und so findet denn auch meist, wenn vielleicht auch spät, der Bedrängte und Verfolgte noch eine schützende Stelle, aber recht schwer wird es ihm doch manchmal, und wohl erliegt auch der eine und andere, denn am Ende siegt die Einrichtung auch über den besten Willen — wir brauchen um Beispiele für beides nicht weit zu suchen. Daher wünschen denn wohl auch selbst die eifrigsten Gegner der Schwurgerichte wenigstens alle s. g. politischen Regereien, Vergehen und Verbrechen dem Beweise der Inquisitionsgerichte entzogen und an freie, unabhängige Schwurgerichte übergeben, ähnlich wie dies schon im J. 1831 von der Regierung in Baiern für Pressvergehen\*) beabsichtigt war.

Allein sehen wir auch hievon, überhaupt von allem Politischen ab, so ist seit der letzten Jahrzehnten,

lehren, weswegen die Individuen von einer geistlichen Hierarchie oder einer jedesmaligen Ministerialpolitik überscharfsichtig verdächtigt und verfolgt wurden, jetzt werden s. g. soziale Verbrechen dazu den Stoff hergeben können. Wir sind erst in den letzten Jahren recht darüber unterrichtet worden, welchen erschreckenden Umfang die geheime Demagogie in Deutschland allmählig gewonnen hatte, und wie viele tausende Familien dadurch in Kummer und Elend versetzt worden sind. Welch' eine wucherliche Ausfaat von Argwohn und Mißtrauen ist dadurch unter die Nation ausgestreut worden, verhüte der Himmel, daß es nicht ferner damit zum äußersten komme. Nur öffentliches Gericht halten kann wie überall, so besonders in solchen Fällen den Glauben an Gerechtigkeit wahren und befestigen. „Ce qui intéresse tout le monde, doit être approuvé de tout le monde.“ (Bossuet.)

\*) Die Ausführung einer solchen Maßregel setzt freilich voraus, daß man von der Pressfreiheit eine andere bessere Ansicht habe, als der Pabst Gregor XVI., der davon in s. Enzykl. v. 15. Aug. 1832 folgende Beschreibung giebt: „deterrima ac nunquam satis execranda et detestabilis libertas artis librariae ad scripta quaelibet edenda in vulgus.“

d. i. etwa seit der Zeit, daß man auf diesen Punkt ernstlicher sein Augenmerk gerichtet hat, grade von unserer so vielfach gepriesenen Deutschen Rechtspflege eine solche Menge von Abscheulichkeiten und ungerechten Verurtheilungen aufgedeckt worden, daß man davor wahrhaft erschrickt, und nimmermehr dafür halten kann, daß auf der bisherigen Grundlage überall noch ferner ein ersprießliches Gebäude sich errichten lasse. Erinnern wir uns nur, um ganz bei der neuesten Zeit zu bleiben, an den auf dem letzten Sächsischen Landtage besprochenen Lugaer Einbruch, weshalb drei völlig unschuldige Personen durch allerlei Mißhandlungen und Einschüchterungen zum Geständniß gebracht und zu lebenslänglichem Zuchthaus ersten Grades verurtheilt worden waren. Nachdem sie bereits mehrere Jahre gefessen, wurden die eigentlichen Thäter entdeckt, und nun lieferte auch eine minder inquisitorische Untersuchung und eine minder befangene Prüfung hinterher für die Verurtheilten den vollständigen Beweis des Alibi. Auch der von Duale'sche, Wendt'sche und Ramcke'sche Prozeß sind wahrlich nicht geeignet, Vertrauen zu unserem Strafverfahren einzulösen. Dem eingekerkerten Ramcke wurde, es ist unglaublich zu sagen, sein neugebornes todt's Kind plötzlich, im Sarge liegend, vor Augen gebracht, um ihn, der doch nicht angeklagt war, sein Kind getödtet zu haben, zum Einbekenntniß einer ganz andern Anschulldigung durch Schreck und Watterschmerzen zu überwälzigen.

Wehe über ein Verfahren, das, nicht überwacht von dem öffentlichen Urtheil, solche Frevel in sich ausbrütet, die denn etwa nur durch einen dem Inquirenten erteilten Verweis gehandelt werden.\*)

\*) Nur durch Verweis? — Man lese und prüfe folgendes Rescript, das noch im J. 1830 nicht allzuweit von hier von einem Kriminalgerichte an eine Untersuchungsbehörde wörtlich also erlassen wurde: „Auch Edler und Wefter, auch Achtbare sonder's günstiger und gute Freunde, haben Wir ungerne gesehen, daß die Untersuchung ohne höhere Autorisation beinahe drei Jahre völlig geruht hat und die Inquisitin wegen vorgebrachter Unwahrheiten zu drei verschiedenen Malen, ohne höhere Genehmigung (!) mit Stoßschlägen belegt, sondern auch, daß durch eine unerwartet nächtlicher Weise verfügte Arretirung und darauf sofort vorgenommene Ver-

Ferner aber, mag Kramke auch wirklich des angeklagten Mordes schuldig und sein Wahnsinn nur ein verstellter sein, und zur Ehre der Gerechtigkeit wird man ja beides glauben müssen, welches Vertrauen darf das Volk zu einem Verfahren hegen, wenn die laut erhobene Stimme eines Einzelnen aus seiner Mitte hinreicht, um über das Ganze ein zweifelhaftes Licht zu verbreiten und einen Mörder der gesetzlichen Strafe zu entziehen? Der König von Dänemark konnte vor seinem Gewissen nicht anders handeln, als er gehandelt hat, aber daß er nicht anders konnte, das deckt hier die ganze Schwäche auf.

Namentlich wird man nun aber den Inquisitionsgerichten nicht noch mehr dadurch zu Hülfe kommen dürfen, daß man die erkennenden Richter vor allen Schranken einer gesetzlichen Beweislehre entbindet, um sie auf diese Weise den aus dem Volke erwählten und immer nur für den einzelnen Fall berufenen Geschworenen gleichzustellen. Die Gefahr liegt auf der Hand. Der Inquisitionsrichter ist überwiegend Ankläger und muß es seiner Stellung nach sein, nie wird er daher den völlig unparteiischen Urtheiler in sich darstellen können. Dieser bedenckliche Stein des Anstoßes liegt hart am Wege, man mag sagen, was man will. Bertröstungen auf gewissenhafte Richter helfen da nichts, wo man der menschlichen Natur etwas sich Widersprechendes zumuthet. Aber auch selbst dann, wenn man statt des inquisitorischen Ver-

nehmung ein Geständniß zu effektuirem versucht ist.

Wir rufen in dieser Hinsicht namentlich die Bestimmungen der Kriminalinstruktion — — — Euch ins Gedächtniß zurück und überlassen uns dem Vertrauen, daß die in Anregung gebrachten Irregularitäten hinführo vermieden werden.“

Die Zahl der Stockschläge betrug jedesmal acht, bei einem Verhöre wurden dieselben zweimal „appliziert“. Nachdem die Untersuchung drei Jahre geruht hatte, wurde die nächtliche „Ueberraschung“ der damals noch dazu schwangeren Inquisitin „absichtlich“ veranstaltet, um hinter die Wahrheit zu kommen. In der von der Persönlichkeit der Inquisitin gegebenen Schilderung heißt es, daß „sie nur durch Ueberraschung zum Geständnisse ihrer Vergehen habe gebracht werden können“.

Bei einem öffentlichen Anklageverfahren werden solche Barbareien (Irregularität!) zu einer moralischen Unmöglichkeit.

fahrens das allein richtige Anklageverfahren einführt, immer würde nach dem, was oben bemerkt ist, ein reines Juristengericht, um seines abgesonderten Berufes und der durch das tägliche Schuldigfinden verhärtenden und abstumpfenden Gewöhnung willen, in der Abschätzung und Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse des Lebens und ihrer unmittelbaren Bedeutung, hinter den Geschworenen zurückstehen, die, ohne solchen ständigen Beruf und ohne solche Gewöhnung, stets nur an den grade vorliegenden einen Fall herantreten, an diesen dann aber auch mit dem vollen Gefühle von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und nicht beirrt durch kollegialisch gebildete allgemein leitende Ansichten. Es ist das Gewissen des einzelnen Falles, wenn ich mich so ausdrücken darf, das in den Geschworenen, weil lediglich für diesen Fall berufen, seine zarteste, kundigste und zugleich unabhängigste Darstellung erlangt\*) — ein Punkt, über den ich mich bereits anderwärts näher ausgelassen habe.

Es ist mir freilich entgegengehalten worden, daß diese Auffassung, insofern dem Wahrspruche der Geschworenen darnach in wissenschaftlicher Begründung die Bedeutung einer Gewissensvertretung des Angeklagten beigelegt wird, wenigstens nicht geschichtlich sich bewähre, indem vielmehr der Ursprung der Schwurgerichte allein aus der Theilnahme der Gemeinden und überhaupt des Volks am Rechtssprechen sich herschreibe. Unstreitig ist diese Ableitung im Allgemeinen vollkommen richtig, denn es sind allerdings namentlich die Völker Germanischer Abstammung, bei denen das Gerichtswesen mit der volklichen Eintheilung in die verschiedenen kleineren und größeren Genossenschaften und Gemeinden und deren öffentliche Selbstverwaltung (selfgovernment) unabtrennlich verbunden war; auch werde ich gewiß am wenigsten die Wichtigkeit solcher Ableitung verkennen wollen, denn so groß auch die Achtung und die Liebe ist, welche ich der freien wissenschaftlichen Begründung zolle, so weiß ich doch zugleich sehr gut, wie vorzugsweise nur geschichtliche Zusammenhänge

\*) Die Englische Einberufungsformel bezeichnet die Geschworenen als „free and lawful men, liberos et legales homines, of the body of this county, by whom the truth of the matter may be better known.“

im Volksbewußtsein lebendig fortzulegen, und, wenn auch zeitweilig durch aufgedrungene fremde Gewalten unterbrochen, dennoch zuletzt stets wieder hervortreten und ihre Kraft geltend machen. Ganz besonders ist diese Erscheinung eben in unseren Tagen für Deutschland im ganzen Rechtswesen sichtbar mächtig, und es ist bereits mit vollkommener Sicherheit vorherzusehen, wie jenes alte Recht der öffentlichen Selbstverwaltung und Selbstbestimmung überall hier wieder die Grundlage bilden werde. Ich begrüße diese Erscheinung aufs Wärmste und lasse daher auch für den hier besonders betrachteten Gegenstand den erwähnten geschichtlichen Zusammenhang nur um so lieber gelten; ebenso bekenne ich, daß der Ausdruck „Gewissensvertretung“ leicht eine Dunkelheit in sich birgt und zu Mißverständnissen Anlaß giebt. Dennoch ist wohl schon nach dem bisher Ange deuteten der gemeinte einfache Sinn im Allgemeinen klar, insofern es sich nämlich im Kriminalprozeß doch wesentlich darum handeln muß, daß der einer verbrecherischen That Ange schuldigte eine möglichst freie, durch Macht, Stand, Gewöhnung u. s. w. nicht beherrschte, vielmehr dem unmittelbaren Leben entsprechende, und darum vertrauensvoll-zuverlässige Beurtheilung empfangt. Dies aber geschieht durch die Geschwornen und das dem Ange schuldigten in einem weitem Umfange eingeräumte Recht, Diejenigen zu verwerfen, von denen er glaubt oder befürchtet, daß sie ihm ungünstig gesinnt sind, oder partiell über die That urtheilen werden. Ist auf diese Weise also grade die Schuld oder Unschuld des einzelnen Falles aufs Gewissenhafteste berathen, so wird es auch nicht weiter auffallen, wenn man sich nun dahin ausdrückt, daß das eigne Gewissen des Ange klagten selbst, sein Wissen oder Nichtwissen um die That, durch die Geschwornen am entsprechendsten dargestellt oder vertreten werde. \*) Ueberhaupt aber befaßt das Strafverfahren

in seiner vollständigen Ausführung vier verschiedene Thätigkeiten, die daher sachgemäß auch als eben so viele Personen auseinander fallen, nämlich als Ankläger, Vertheidiger, Zeuge und Richter. Von diesen hat der letztere die Aufgabe, das Recht zu weisen, d. i. die Strafe zu setzen, aber nur erst dann, wenn ihm zuvor die That in ihrem ganzen Umfange nachgewiesen ist, nämlich nicht bloß, daß die That von dem äußerlich begangen sei, sondern auch, daß solche in demselben ihren verbrecherischen Ursprung habe. Die Sache macht sich leicht, wenn in dieser Beziehung Ankläger, Ange klagter und Zeuge alle unter sich einig sind, denn alsdann ist durch das damit vorliegende und beglaubigte Geständniß jede Schwierigkeit entfernt. Wie aber, wenn deren Darstellungen von einander abweichen, namentlich was uns hier allein berührt, wenn wider den Ange klagten zwar die äußere That dargethan ist, derselbe aber darin sein böses Vorhaben, seine moralisch rechtliche Verschuldung, nicht zugestehen will? oder gar, wenn über das Verhältniß des Ange klagten zur That gar keine oder widersprechende Zeugenaussagen vorliegen? Wer soll hier als Zeuge wider den Ange klagten auftreten, wer hier dem Richter den vollständigen Thatbestand beweisen? Innerhalb des Inquisitionsverfahrens hat man sich an dieser wichtigen Stelle nur geholfen theils durch gesetzliche Vermuthungen (praesumptio doli), theils durch die Folter, — aber wenn diese Hülfen, wie doch gewiß Keiner mehr bestreitet, unhaltbar und verwerflich sind, was soll an deren Stelle treten? Soll hier ohne Weiteres der Richter selbst die Rolle des Zeugen übernehmen, und in Ermangelung eines ihm in objektiver Gestalt überlieferten Beweises „sich selbst Beweis werden für das, was er straft“?\*)

\*) Nur darf freilich die Bedeutung solcher Vertretung nicht grade dahin verstanden werden, als solle durch den Wahrspruch der Geschwornen ein fingirtes Geständniß dargeboten werden, denn bei dieser Auffassung hat der Rezensent der Schrift: „Der Richter als Geschwornener u. s. w. von Hayen und d. Unterz.“ in den Götting. gel. Anz. 1843 St. 169—171 ein Recht zu sagen, daß solche noch unbewußt in dem Princip gefangen bleibe, welches dem Untersuchungsverfahren zu Grunde liegt, indem sie wohl

die Mängel dieses Verfahrens erkenne, sich aber doch von seinen Voraussetzungen, nämlich der Erlangung eines Geständnisses, nicht losmachen könne. Einer solchen Auffassung würde allerdings die Geschichte des Geschworneninstituts widersprechen, da bekanntlich nirgend weniger als eben bei den Geschwornengerichten auf die Erlangung eines Bekenntnisses Gewicht gelegt, vielmehr umgekehrt, und zwar mit Recht, der Grundsatz geltend gemacht wird, daß Niemand rechtlich schuldig sei, „sich selbst zu verrathen“.

\*) Vergl. Rintel, von der Jury, Münster 1844 S. 34. Es ist ein besonderes Verdienst dieses Werkes, dem im

Freilich es geschieht jetzt so, es findet bei uns der erkennende Richter in seiner subjektiven Ueberzeugung von dem Thatbestande zugleich die Grundlage für seinen Verdammungspruch, aber es ist dies nach dem Obigen ein ungerechtes Verfahren, weil dabei verschiedenartige Thätigkeiten in der Person des Richters ungebührlich vereinigt werden —, oder würde man es wohl jemals mit der Gerechtigkeit vereinbarlich halten, wenn z. B. der Richter für Verbrechen, die in seiner Gegenwart vorgekommen, sofort die Strafe sollte festsetzen dürfen? Damit sind wir denn aber bei demjenigen Punkte angelangt, wo es sich auch wissenschaftlich begreift, daß im Interesse der Gerechtigkeit selbst die Zeugenschaft über die Schuldfrage vom Richteramt wieder getrennt und an selbständige Geschworne überwiesen werden müssen, und daß es nicht so ganz verkehrt sei zu sagen, daß die Geschwornen, wenn sie dem Richter die Schuld des Angeklagten bezeugen sollen, eben das Gewissen des Angeklagten in objektiver Weise vertreten und darstellen.

Diese hohe innere Bedeutung, die ich in den Schwurgerichten finde, ist nun aber gewiß nicht im Widerspreche mit deren geschichtlichen Entstehung, sondern sie wohnt ihnen vom Anfang inne, sie ist zugleich ihre Seele. Aber vielleicht zeigt sich hier die Geschichte auch gradezu beifällig. Denn grade bei der ältesten Deutschen Gerichtsverfassung treten die s. g. Eideshelfer (Konjuratoren, Schwurmänner) in dem freien Volksgerichte der Ehrmannen, die das eigentliche Urtheil fällen (der vorsitzende Graf oder Schultheiß hatte nur die Vollstreckung, wie auch jetzt noch in England der Scherif), als ein besonderer

Texte angeedeuteten Verhältnisse eine tiefer gehende Untersuchung gewidmet zu haben.

Bestandtheil auf, indem sie nach Abhörnung der Zeugen über Schuld oder Unschuld des Angeklagten ihren Wahrspruch abzugeben hatten. Zwar hat man sich wohl diese Eideshelfer nur in dem Sinne gedacht, als hätten sie ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung ins Blaue und Blinde hinein die Aufgabe gehabt, den Angeschuldigten vom Verdachte zu reinigen und freizusprechen, allein ein solches Verfahren erscheint allerdings schon von Haus aus wenig glaublich, und so lassen auch die neueren Forschungen besonders über die Art der Wahl zweier Konjuratoren, ihrer Zusammensetzung, ihrer Zahl, die an sie gestellten Bedingungen u. s. w. es immer weniger bezweifeln, daß wir in ihnen gradezu den Ursprung unserer jetzigen Geschwornen zu suchen haben, die geliebt sind, während im Uebrigen mehr oder weniger das eigentliche Rechtsfinden und Rechtsprechen in die Hände ständiger Richter übergegangen ist. Hatten hiernach also die Geschwornen innerhalb der Volksgerichte selbst noch eine engere Bedeutung, so muß man ihren besonderen Entstehungsgrund auch wo anders, als in der allgemeinen Bethheiligung des Volkes beim Rechtsprechen suchen, sowie ferner zugeben, daß nicht etwa schon durch die Wiedereinführung des mehrfach, z. B. von Beseler, lebhaft wieder beantragten Schöffentums die in unserem Strafverfahren entstandene Lücke völlig sich werde ausfüllen lassen.

Das unbefangene Rechtsgefühl wird sich ohnedies immer dagegen erklären, daß der Wahrspruch über Schuld oder Nichtschuld, auch zugleich völlig dem die Strafe setzenden Richter überantwortet werde. Diese Wahrheit ist einfach, es ist unmöglich, daß sie nicht bald allgemein erkannt werden sollte!

v. Buttel.

### Kleine Chronik.

Oldenburg. (Einladung zur Bildung eines Turnvereins von Erwachsenen.) — Freunde turnerischer Uebungen, welche sich bei der Bildung eines Turnvereins für Erwachsene bethätigen wollen, und sich hiezu bis jetzt noch nicht eingezeichnet haben, wollen sich, falls sie vor Berathung der Statuten beizutreten wünschen, dieselbe beim Herrn Registrator Behrmann vor dem Haarenthore schriftlich oder mündlich baldgeneigtest melden. Alsdann wird für Zusendung des Circulars zur Unterschrift gesorgt werden, dessen Herumsendung wegen Kürze der Zeit nicht ausführbar

wird. Bemerkte wird, daß neben dem Turnen auch der Unterricht im Fechten auf den Stoß, so wie der Gesang von Turn- und Volksliedern, endlich auch die Bildung eines Lesekreises, namentlich turnerischer Schriften, im Plane liegt. Eine möglichst rege Theilnahme für das Unternehmen würde sehr erfreulich sein, weil dann insbesondere auch die Absicht, dasselbe mit möglichst geringem Kostenaufwande einzurichten, um so eher erreicht werden wird.

Zwischenah n, den 29. Septbr. — Gestern fand in Ribben's Gasthause hieselbst eine Versammlung der Mitglieder

des Vereins gegen das Branntweintrinken statt. Mehrere Frauen und Jungfrauen hatten sich dazu eingefunden, auch waren einige Mitglieder des Aper Vereins freundlich herübergekommen. Daß die gute Sache noch bei uns lebt, ging aus der zahlreichen Versammlung und daraus, daß sich 5 Männer einschrieben und 20 Frauen und Jungfrauen einschreiben ließen, beutlich hervor. Es ist gut, daß die Sache nicht gestorben noch eingeschlafen, denn gerade jetzt wird wohl jeder von ganzem Herzen wünschen, es möge wenigstens bis zur nächsten Ernte kein Rodek oder Kartoffeln verbrannt und so der Nahrung entzogen werden.\*) Machten es doch alle wie die Einwohner im Orte Zwischenahn. In diesem aus etwa 25 Häusern bestehenden Dorfe giebt es nur noch etwa 5 Hausherren, die nicht im Verein sind, also  $\frac{1}{2}$ tel sind beigetreten, und dadurch ist das Schnapstrinken in diesem Dorfe fast ganz abgeschafft. Viele Nichtvereinsglieder wollen das Verbrennen des Brodkorns durch Verbot herbeigeführt haben, ich muß gestehen, ich liebe das Verbieten nicht, ich mag lieber aus freiem Willen und mit eigener Kraft das erreicht sehen, was wünschenswerth erscheint.

Kartoffeln aus Saamen. — Hr. Frerichs in Jever theilt die Resultate seiner diesjährigen Ernte von verschiedenen Kartoffel-Arten mit. Die im Jahre 1843 aus Saamen gezogenen Kartoffeln trugen 27fältig, die übrigen 5 Sorten nur 12- bis 14fältig. Auch wurden die erstgenannten nur sehr wenig von der Kartoffelfäule ergriffen.

Der Volksschullehrer als Rechnungssteller. — Wer sollte nicht wünschen, daß die Volksschullehrer, um ganz ihrem Beruf leben zu können, aller Nebengeschäfte enthoben wären! Aber mit dem Einsender 114. in Nr. 76. d. Bl., der da meint, die Behörden sollten den Schullehrern die obrigkeitlich dazu concessionirt sind, es mir nichts, dir nichts unterfagen, Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen anzufertigen, ist Einsender dieses nicht einverstanden. Er sähe darin eine Härte. Und die Behörden werden eine solche Erlaubniß den Lehrern nicht entziehen, wenn sie auch Grund genug haben werden, künftig, wie dieses auch schon länger der Fall war, nicht mehr die Schullehrer als Rechnungssteller zuzulassen. Einsender ist selbst Lehrer und kein Rechnungssteller. Er weiß recht gut, wie eine Volksschule einen ganzen Mann erfordert, weiß aber auch, daß ein Lehrer, der mit Sorgen der Nahrung zu kämpfen hat, seine Berufspflichten nicht ganz, nicht halb erfüllen kann, wenn er auch den besten Willen hat. — Wenn alle Volksschullehrer so gestellt sind, daß sie ihrem Stande gemäß leben können, dann wollen wir ein Verbot, wie der Verfasser des Aufsages in Nr. 76. es wünscht, herzlich willkommen heißen. So lange die Sachen aber noch stehen, wie sie stehen, hält Einsender ein solches

\*) M. vgl. Nr. 39 der Jeverl. Nachrichten.

A. d. Red.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

nicht für rathsam und zur Erreichung des Schulzwecks nicht gebedlich. Denn was sollte den Lehrer an treuer Erfüllung seiner Amtspflichten mehr hindern, wenn er an freien Nachmittagen und in einigen Abendstunden sich mit Schreibereien abgiebt, oder wenn er statt dessen vor und nach der Schule mit den schweren Arbeiten eines Tagelöhners — Pflügen mähen, Dünger schieben, Graben u. dgl. sich beschäftigen muß?

Für das Nothwendigste, was zur Hebung des Volksschulwesens geschehen muß, hält Eins. d. das fragliche Verbot nicht! Es giebt erstaunlich viel, was nothwendiger ist.

G.

Für Menschenfreunde und Armenpfleger, wie sie nicht sein sollen, giebt das bekannte satyrische englische Journal „Punch“ ironisch folgende Verhaltensregeln bei den Besuchen, die sie ihren Pflégbefohlenen abzustatten kommen: „Wenn Ihr bei einem Armen eingetreten seid, so thut, als wäret Ihr in Eurem Hause, und setzt Euch, ohne Euch erst dazu auffordern zu lassen; behaltet auch hübsch den Hut auf dem Kopfe. Den Mann redet Ihr mit einem „mein guter Freund“, die Frau mit „gute Frau“ an, doch kann das guter und die gute auch allenfalls wegbleiben. Wenn Ihr Plag genommen habt, so erkundigt Euch aufs Genaueste nach allen öconomischen Dingen, z. B. ob man den Zucker mit sechs oder sieben Pence bezahlt, von Rauch- oder Schnupftabak Gebrauch mache, oder zu Zeiten gar Bier oder Branntwein trinke. In einem oder dem andern Falle ist den Leuten ein tüchtiger Text zu lesen. Erkundigt Euch ferner, wann sie aufstehen, wann sie zu Bette gehen und zu welchen Stunden sie frühstücken, zu Mittag und zu Abend essen; laßt Euch alle Kisten und Kasten, alle Pfannen und Töpfe zeigen, und sparet Eure Bemerkungen nicht, wenn Ihr irgend etwas auszufegen findet. Ist Alles, was Ihr gesagt und gefragt habt, mit schuldiger Demuth angenommen und beantwortet worden, dann weist den Dürftigen eine Unterstützung von — sechs Hellern an.“

#### Oldenburger Spar- und Leihbank. —

Bremen	fl. S.	100 $\frac{1}{2}$ o.	2 M.	99 $\frac{1}{2}$ o.
Hamburg	„ „	135 $\frac{1}{2}$ o.	„ „	133 $\frac{3}{4}$ o.
Leipzig	„ „	112 $\frac{1}{2}$ o.	„ „	112 $\frac{1}{2}$ o.
Frankfurt	„ „	51.	„ „	50 $\frac{3}{4}$ o.
Amsterdam	„ „	124 $\frac{3}{4}$ o.	„ „	123 $\frac{3}{4}$ o.
London	„ „	614.	„ „	611.
Paris	„ „	17 $\frac{3}{16}$ o.	„ „	17 $\frac{1}{2}$ o.

#### Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Inf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Walkoth.	„ 9 $\frac{1}{2}$ „
Nachmittagspredigt:	Herr Assi.-Prediger Rindt.	„ 2 „

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeit-  
schrift erscheinen  
wöchentlich zwei  
Nummern, jede  
zu 1/2 Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahr-  
gangs 1 1/2 Rthl.  
Gold; — bei den  
Großh. Oldenb.  
Posten beträgt  
der gewöhnlich  
Portoausschlag  
24 Grote Gold.

für

## Stadt und Land.

### Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 6. October.

1845.

N<sup>o</sup>. 81.

#### Die Vorschule und die höhere Bürger- schule in Oldenburg.

Da der Bericht über das öffentliche Examen der genannten Anstalt in Nr. 79. der N. Bl. nicht eigentlich das Examen \*) bespricht, sondern die Schule selbst und ihre Tendenz angreift, so werden zur Beruhigung derjenigen, die der Schule bisher vertraut haben, folgende Gegenbemerkungen nicht überflüssig sein.

Früher schien ein Theil des Publikums zu fürchten, die Schule möchte, da sie das Latein beibehalten, andere wichtige Fächer darüber vernachlässigen. Der Verfasser jenes Berichtes, der doch auch ein Gegner des Latein zu sein scheint\*\*), findet im Gegentheil, daß die Schule im Allgemeinen, namentlich aber in der Naturwissenschaft und Mathematik, zu viel leiste, zu viel für den Zweck der Schule, zu viel für die Kräfte der Schüler. Was der Vorwurf, die Schüler würden „über den Zweck der

Schule hinaus angestrengt“, eigentlich zu bedeuten habe, ist kaum einzusehen. Meint der Verf. etwa „den zu speciellen Unterricht in der Botanik“ \*) und „die Ausdehnung und Gründlichkeit“ des Unterrichts in der Physik? Man ist sonst allgemein der Ansicht, daß grade die höhere Bürgerschule ihren Schülern eine möglichst gründliche und specielle Kenntniß der Natur und ihrer Geseze und Erscheinungen mittheilen müsse; denn auch abgesehen von der allgemeinen Bildung, die durch diesen Unterricht gefördert wird, soll die Schule unter Anderen auch Botaniker (Gärtner), Physiker (Mechaniker u. dgl.), Chemiker (Apotheker u. dgl.) von Profession ziehen.

Wiel bedenklicher ist der Vorwurf, daß die Schüler über ihre Kräfte angestrengt werden. Der Verf. scheint sich sonst wenig um die Schule bekümmert zu haben, sonst würde er selbst gefunden oder von Anderen erfahren haben, daß die Schüler durchgängig frisch und munter sind und keineswegs unter der Last ihrer Kenntnisse seufzen. Hat doch jemand öffentlich (in den N. Bl.) ausgesprochen, die Schule greife die Knaben so wenig an, als ob sie eine Mädchenschule wäre, was wohl ebenfalls übertrieben war. Der Meinung aber, daß Gründlichkeit in der

\*) Ueber das Examen möchte wohl mancherlei zu sagen sein; doch gehört dies wohl nicht in die öffentlichen Blätter. Die Kunst, öffentlich zu examiniren, ist eine ganz andere als die, gut zu unterrichten. Je seltener aber der Lehrer Gelegenheit hat, jene Kunst zu üben, um so dankbarer nimmt er guten Rath an.

\*\*) Wenigstens muß man das aus dem Schlusssatz über lat. Ferienarbeiten schließen, der mit dem übrigen Bericht in keinem logischen Zusammenhange steht. Aber der alte Cato schloß ja auch jede Rede mit: ceterum censeo etc.

\*) Nebenbei die Bemerkung, daß die Schüler der dritten Classe, die so anstößige Kenntnisse in der Botanik entwickelt haben, durchschnittlich nicht 10—11, sondern 12—13 Jahre alt sind; es sind freilich auch mehrere 10jährige darunter.